

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 21.10.2022 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

neu wird eingefügt:

### § 9 – Ablösevereinbarung

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe der in § 2 festgelegten Bestimmungen zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

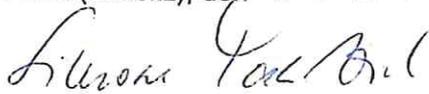
aus § 9 als wird § 10 Ordnungswidrigkeiten

aus § 10 alt wird § 11 Inkrafttreten

### § 11 – Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.10.2022



Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

